

27.11.86

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung
bestimmter Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und
Pflanzgut hinsichtlich der Einführung von Anwendungs-
regeln für die Bestimmungen betreffend Saat- und
Pflanzgut, das minderen Anforderungen entspricht

KOM(86) 578 endg.; Ratsdok. 10152/86

561/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 26. November 1986 - 121 - 680 70 - E - Ag 1180/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

Die Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut enthalten Bestimmungen, gemäss denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, für einen bestimmten Zeitraum Saat- oder Pflanzgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzensorten noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind. In dem Bemühen um ein wirksames Funktionieren dieser Vorschriften empfiehlt es sich, Verfahrensregeln für die Beurteilung der Anträge der Mitgliedstaaten auf eine Ermächtigung gemäss diesen Bestimmungen festzulegen. Der Vorschlag würde die Kommission befähigen, diese Regeln nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses zu erlassen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung bestimmter Richtlinien über den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut hinsichtlich der Einführung von Anwendungsregeln für die Bestimmungen betreffend Saat- und Pflanzgut, das minderen Anforderungen entspricht

KOM(86) 378 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 31. Oktober 1986)

(86/C 287/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die nachstehenden Richtlinien, die Anforderungen für den Verkehr mit Saat- und Pflanzgut vorschreiben, enthalten Bestimmungen, gemäß denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden können, für einen bestimmten Zeitraum Saat- und Pflanzgut zum Verkehr zuzulassen, das einer Kategorie mit minderen Anforderungen oder solchen Sorten angehört, die weder im Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten noch in ihren einzelstaatlichen Sortenkatalogen aufgeführt sind:

- Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (**),
- Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Saatgut von Futterpflanzen (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG (*),

(*) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

(*) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

(*) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

(*) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 23.

- Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/320/EWG der Kommission (*),
- Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/215/EWG (*),
- Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (*), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85,
- Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG,
- Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG,
- Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (*), zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/155/EWG.

(*) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

(*) ABl. Nr. L 200 vom 23. 7. 1986, S. 38.

(*) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

(*) ABl. Nr. L 152 vom 6. 6. 1986, S. 46.

(*) ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66.

(*) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15.

(*) ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

(*) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

In dem Bemühen um ein wirksames Funktionieren dieser Bestimmungen kann sich die Festlegung von Anwendungsregeln als zweckmäßig erweisen.

Es empfiehlt sich, daß diese Regeln nach dem Verfahren des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen erlassen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 17 der Richtlinie 66/400/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 2

An Artikel 17 der Richtlinie 66/401/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 3

An Artikel 17 der Richtlinie 66/402/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 21 erlassen werden.“

Artikel 4

An Artikel 16 der Richtlinie 66/403/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 19 erlassen werden.“

Artikel 5

An Artikel 15 der Richtlinie 66/404/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen werden.“

Artikel 6

An Artikel 14 der Richtlinie 68/193/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen werden.“

Artikel 7

An Artikel 16 der Richtlinie 69/208/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 20 erlassen werden.“

Artikel 8

An Artikel 33 der Richtlinie 70/458/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Regeln über die Anwendung von Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen werden.“

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 28. Oktober 1986

Im Namen des Rates

Der Präsident